

durch die im einzelnen Land bestehenden gesellschaftlich-politischen Umstände, durch gewisse prozessuale Traditionen u. a. m.

3. Das wichtigste Element im Hinblick auf die Gestaltung des Strafprozesses als staatliche Institution ist das Strafprozeßrecht. Es wird geschaffen entsprechend den politischen und juristischen Anschauungen der jeweils herrschenden Klasse und hat seine Wurzel wie alles Recht in den herrschenden Produktionsverhältnissen, deren juristischer Ausdruck es ist. Mit seiner Hilfe setzt die in der Gesellschaft herrschende Klasse, gestützt auf die Zwangsgewalt des Staates, ihren in den Strafgesetzen verkörperten Willen durch. Durch die Normen des Strafprozeßrechts bestimmt sie im einzelnen die Art und Weise, die Methode der Durchsetzung des materiellen Strafrechts. Im Strafprozeßrecht regelt sie die ihren Interessen entsprechende Form der staatlichen Verbrechensbekämpfung.¹²

Das bedeutet jedoch nicht, daß das Strafprozeßrecht damit nur eine Gesamtheit „technischer Regeln“, lediglich — wie es die bürgerliche Lehre bezeichnet — „formelles Recht“ ist. Wenn sich das Strafprozeßrecht, vom Standpunkt der Verbrechensbekämpfung aus betrachtet, zum materiellen Strafrecht auch wie die Form zu ihrem Inhalt verhält¹³, so ist es doch wie alles Recht ein Instrument der Politik¹⁴, das der Lösung klassenbedingter Aufgaben der Staatsmacht dient.

Auf diesen Klassencharakter des Strafprozesses und des Strafprozeßrechts weist Marx in seinem Artikel „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“, in dem er die Selbstsucht, Verwerflichkeit und Skrupellosigkeit der damaligen Gesetzgebung entlarvt, mit folgenden Worten hin:

„Wenn der Prozeß nichts als eine gehaltlose Form ist, so hat solche formale Lappalie keinen selbständigen Wert. Nach dieser Ansicht würde chinesisches Recht französisches Recht, wenn man es in die französische Prozedur einzwängte, aber das *materielle Recht* hat seine *notwendige, eingeborene Prozeßform*, und so notwendig im chinesischen Recht der Stock, so notwendig zu dem Inhalt der hochnotpeinlichen Halsgerichtsordnung die Tortur als Prozeßform gehört, so notwendig gehört zum öffentlichen freien

12. vgl. Lehrbuch des Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Allgemeine Teil, Berlin 1957, S. 29 ff.

13. vgl. ebenda.

14. vgl. A. J. Wyschinski, Einige Fragen der sowjetischen Rechtswissenschaft, RID, 1953, Nr. 18, Sp. 565.